



# **Richtlinie für Selbstständige**

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **13./14. Juni 2017**.

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>Seite</b>
<b>Abschnitt I – Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1. Personeller Geltungsbereich .....	3
2. Ziele und Aufgaben der Selbstständigenarbeit .....	3
3. Struktur der Selbstständigenarbeit.....	3
4. Aufgaben der Kommissionen.....	4
<b>Abschnitt II – Bezirksebene .....</b>	<b>4</b>
1. Bezirkskommission Selbstständige.....	4
1.1. Zusammensetzung .....	4
1.2. Aufgaben .....	5
2. Bezirkliche Selbstständigenkonferenz/-mitgliederversammlung.....	5
2.1. Zusammensetzung .....	5
2.2. Aufgaben .....	5
2.3. Antragsrechte .....	5
<b>Abschnitt III – Landesbezirksebene .....</b>	<b>6</b>
1. Landesbezirkskommission Selbstständige .....	6
1.1. Zusammensetzung .....	6
1.2. Aufgaben .....	6
2. Landesbezirkliche Selbstständigenkonferenz/-mitgliederversammlung.....	6
2.1. Zusammensetzung .....	6
2.2. Aufgaben .....	6
2.3. Antragsrechte .....	7
<b>Abschnitt IV – Bundesebene .....</b>	<b>7</b>
1. Bundeskommission Selbstständige .....	7
1.1. Zusammensetzung .....	7
1.2. Aufgaben .....	7
2. Bundeskonferenz Selbstständige .....	7
2.1. Zusammensetzung .....	7
2.2. Aufgaben .....	8
2.3. Antragsrechte .....	8

# **Abschnitt I – Allgemeines**

## **1. Personeller Geltungsbereich**

Zur Gruppe Selbstständige im Organisationsbereich von ver.di gehören Personen, die gewerblich, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Personen selbstständig erwerbstätig sind.

Dieser Personenkreis übt im Wesentlichen seine Arbeit alleine aus und beschäftigt demnach nicht als Arbeitgeberin/Arbeitgeber dauerhaft und sozialversicherungspflichtig andere Personen, die am spezifischen Ergebnis der eigenen Erwerbstätigkeit maßgeblich beteiligt sind („Solo-Selbstständige“).

## **2. Ziele und Aufgaben der Selbstständigenarbeit**

Die Gruppe Selbstständige nimmt fachbereichsübergreifend die spezifischen gewerkschaftlichen, wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischen Interessen der selbstständig erwerbstätigen Mitglieder wahr.

Ziele der Selbstständigenpolitik sind insbesondere:

- Entwicklung von Konzepten für die gesellschaftspolitische und erwerbsrechtliche Vertretung selbstständig erwerbstätiger Mitglieder
- Beteiligung dieser Mitglieder an der innergewerkschaftlichen Willensbildung, insbesondere in arbeitsmarktpolitischen, wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Fragen sowie Vernetzung und Vertretung gegenüber Auftraggebern
- Organisation von kollektiver Verhandlungsmacht für individualisiert arbeitende Selbstständige zur Durchsetzung ihrer Rechte sowie Koordination von Gestaltungskraft gegen das "Auspielen" von fest angestellten und selbstständig tätigen Personen
- Unterstützung der Ebenen- und Fachbereichsvorstände sowie von Betriebs- und Personalräten zur Aufrechterhaltung und Festigung des gewerkschaftlichen Zusammenhaltes
- Beteiligung an der internationalen gewerkschaftlichen Selbstständigenarbeit.

## **3. Struktur der Selbstständigenarbeit**

Die spezifischen Interessen der Selbstständigen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen.

Selbstständige können auf allen Ebenen Kommissionen bilden.

Auf Bezirksebene kann eine bezirkliche Selbstständigenkonferenz bzw. Mitgliederversammlung vor der Bezirkskonferenz, auf Landesbezirksebene soll eine landesbezirkliche Selbstständigenkonferenz bzw. Mitgliederversammlung vor der Landesbezirkskonferenz und auf der Bundesebene muss eine Bundeskonferenz der Selbstständigen vor dem Bundeskongress stattfinden.

Mitglieder, die für die Gruppe Selbstständige ein Mandat ausüben und durch Statusveränderung aus der Gruppe ausscheiden, können ihr Mandat danach längstens noch für sechs Monate ausüben.

#### **4. Aufgaben der Kommissionen**

- Formulierung und Vertretung von fachbereichsübergreifenden Anliegen und Interessen der Selbstständigen an der Weiterentwicklung der rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen sowie der Arbeitsbedingungen für selbstständige Tätigkeit
- Förderung der Bildung von Strukturen der Interessenvertretung von Selbstständigen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, in denen Selbstständige organisiert oder in deren Organisationsbereich Selbstständige tätig sind
- Beratung und Unterstützung der Fachbereiche und Konferenzen auf allen Ebenen der Organisation zu erwerbsstatusspezifischen Fragen
- Entwicklung von Beratungsangeboten und Materialien für Selbstständige
- Durchführung von Fachkonferenzen und Informationsveranstaltungen im Rahmen der Arbeits- und Finanzplanung der jeweils zuständigen Organisationsebene
- Beratung und Unterstützung der zuständigen Stellen in ver.di für Fragen der Aus- und Weiterbildung für Selbstständige
- Beteiligung an der Planung und Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

## **Abschnitt II – Bezirksebene**

### **1. Bezirkskommission**

#### **1.1. Zusammensetzung**

Auf der Bezirksebene kann eine Bezirkskommission der Selbstständigen gebildet werden.

Jeder Fachbereich sollte dann mit mindestens einem Mitglied in der Kommission vertreten sein.

Fachbereiche mit einem hohen Selbstständigenanteil können weitere Mitglieder für die Bezirkskommission nominieren.

Der Schlüssel hierfür wird vom Bezirksvorstand in Abstimmung mit der Bezirkskommission festgelegt.

Die Bezirkskommission muss jedoch in jedem Fall zumindest aus drei Personen, die aus wenigstens zwei verschiedenen Fachbereichen kommen, bestehen.

### 1.2. Aufgaben

Die Bezirkskommission wählt aus ihrer Mitte ein Sprecher/innengremium aus bis zu drei Personen.

Die Bezirkskommission nominiert gemäß § 28 Abs.1 ver.di-Satzung eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für den Bezirksvorstand und

nominiert ihre Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Landesbezirkskommission.

## **2. Bezirkliche Selbständigenkonferenz/-mitgliederversammlung**

### 2.1. Zusammensetzung

Vor jeder Bezirkskonferenz kann eine bezirkliche Selbständigenkonferenz durchgeführt werden.

Die Konferenz kann als Delegiertenkonferenz oder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksvorstand in Abstimmung mit der Bezirkskommission Selbständige festgelegt, wobei die an der Konferenz teilnehmenden Selbständigen aus mindestens drei Bezirksfachbereichen kommen sollen.

Die Bezirksfachbereichskonferenzen wählen entsprechend des festgelegten Delegiertenschlüssels ihre Delegierten/Ersatzdelegierten zur bezirklichen Selbständigenkonferenz.

### 2.2. Aufgaben

Die bezirkliche Selbständigenkonferenz/-mitgliederversammlung wählt die Mitglieder/Ersatzmitglieder der Bezirkskommission,

- die Delegierte/den Delegierten und Ersatzdelegierte/-delegierten zur Bezirkskonferenz und
- die Delegierten/Ersatzdelegierten zur landesbezirklichen Selbständigenkonferenz.

### 2.3. Antragsrechte

Die bezirkliche Selbständigenkonferenz und die Bezirkskommission haben ein Antragsrecht an

- die Bezirkskonferenz
- den Bezirksvorstand
- die landesbezirkliche Selbständigenkonferenz
- die Landesbezirkskommission

## **Abschnitt III – Landesbezirksebene**

### **1. Landesbezirkskommission**

#### 1.1. Zusammensetzung

Auf der Ebene des Landesbezirkes soll eine Landesbezirkskommission Selbstständige gebildet werden.

Diese setzt sich – soweit vorhanden - aus den Vertreter/innen der Bezirkskommissionen zusammen.

Jede Bezirkskommission hat das Recht, mindestens eine/einen Vertreter/in für die Landesbezirkskommission zu nominieren.

Weitere Einzelheiten regelt der Landesbezirksvorstand, dabei soll darauf geachtet werden, dass möglichst viele Fachbereiche in der Landesbezirkskommission vertreten sind.

Die Landesbezirkskommission muss jedoch in jedem Fall zumindest aus drei Vertreter/innen von Bezirkskommissionen, die aus wenigstens zwei verschiedenen Fachbereichen kommen, bestehen.

Für den Fall, dass eine landesbezirkliche Selbstständigenversammlung durchgeführt wird, legt der Landesbezirksvorstand in Abstimmung mit der Landesbezirkskommission die Größe und Zusammensetzung der zu bildenden Landesbezirkskommission fest, wobei kein Fachbereich mehr als die Hälfte der Mandate haben sollte.

#### 1.2. Aufgaben

Die Landesbezirkskommission wählt aus ihrer Mitte ein Sprecher/innengremium aus bis zu drei Personen.

Die Landesbezirkskommission nominiert eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung der Gruppe für den Landesbezirksvorstand und

nominiert die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen des Landesbezirkes für die Bundeskommission Selbstständige.

### **2. Landesbezirkliche Selbstständigenkonferenz/-mitgliederversammlung**

#### 2.1. Zusammensetzung

Vor jeder Landesbezirkskonferenz soll auf Beschluss der Landesbezirkskommission Selbstständige eine landesbezirkliche Selbstständigenkonferenz stattfinden.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksvorstand in Abstimmung mit der Landesbezirkskommission festgelegt.

Die Delegierten werden in den bezirklichen Selbstständigenkonferenzen oder Selbstständigenmitgliederversammlungen gewählt.

Anstelle einer Delegiertenkonferenz kann auch eine landesbezirkliche Selbstständigenmitgliederversammlung durchgeführt werden.

#### 2.2. Aufgaben

Die landesbezirkliche Selbstständigenkonferenz/-mitgliederversammlung wählt die Mitglieder/Ersatzmitglieder der Landesbezirkskommission,

- die Delegierte/den Delegierten und Ersatzdelegierte/-ersatzdelegierten zur Landesbezirkskonferenz und
- die Delegierten/Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz Selbstständige.

### 2.3. Antragsrechte

Die landesbezirkliche Selbstständigenkonferenz und die Landesbezirkskommission haben ein Antragsrecht an

- die Landesbezirkskonferenz
- den Landesbezirksvorstand
- die Bundeskonferenz Selbstständige
- die Bundeskommission Selbstständige

## **Abschnitt IV – Bundesebene**

### **1. Bundeskommission**

#### 1.1. Zusammensetzung

Auf der Bundesebene muss eine Bundeskommission Selbstständige (BKS) gebildet werden.

Diese setzt sich aus den Vertreter/innen der Landesbezirkskommissionen Selbstständige zusammen.

Jede Landesbezirkskommission nominiert zwei Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen für die Bundeskommission, die aus verschiedenen Fachbereichen kommen müssen.

#### 1.2. Aufgaben

Die Bundeskommission wählt aus ihrer Mitte ein Sprecher/innengremium aus bis zu drei Personen.

Die BKS tagt bis zu drei Mal jährlich.

Die BKS arbeitet projektförmig. Soweit möglich, bildet die BKS zu allen Aufgabenbereichen Projektgruppen, die themenbezogen und zeitlich befristet arbeiten.

### **2. Bundeskonferenz**

#### 2.1. Zusammensetzung

Vor jedem ordentlichen Bundeskongress findet eine Bundeskonferenz der Selbstständigen statt.

Die Größe der Konferenz wird vom Gewerkschaftsrat in Abstimmung mit der Bundeskommission festgelegt.

Die Delegierten hierfür werden in den landesbezirklichen Selbstständigenkonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen gewählt.

## 2.2. Aufgaben

Die Bundeskonferenz wählt auf Vorschlag der Landesbezirkskommissionen die Mitglieder/Ersatzmitglieder der Bundeskommission und

- eine Delegierte/einen Delegierten sowie zwei persönliche Ersatzdelegierte zum Bundeskongress und
- nominiert eine/einen Vertreter/in der Gruppe im Gewerkschaftsrat und zwei persönliche Stellvertreter/innen.

## 2.3. Antragsrechte

Die Bundeskonferenz und die Bundeskommission haben ein Antragsrecht an:

- den Bundeskongress
- den Gewerkschaftsrat
- den Bundesvorstand